

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

II. Besondere Bestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

II. Besondere Bestimmungen.

1. Pflichtversicherungen.

Art. 14.

Pflichtige Interessenten.

§. 1. Zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse, nach den nähern Bestimmungen des Art. 15, sind alle verheirathete Angestellte verpflichtet,

- a) auf welche das Civil-Staatsdiener-Gesetz Anwendung findet,
- b) welche im Militairdienst mit Officiers- oder Unter-officiersrang oder als Landbragroner angestellt sind,
- c) welche sich im Schuldienst befinden,

jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche nur auf bestimmte Zeit angestellt sind.

§. 2. Im Hofdienst und im Privatdienst des Großherzogs Angestellte und Kirchenbeamte (Art. 15, §. 2 f.) bleiben, so lange darüber nicht andere Bestimmungen getroffen werden, hinsichtlich der Theilnahme an der Beamtenwittwencasse den Civilstaatsbedienten gleich gestellt.

§. 3. Die Versetzung pflichtiger Interessenten in den Ruhestand oder eine dieser gleichstehende Entlassung der nicht im Staatsdienst stehenden pflichtigen Interessenten aus ihrer dienstlichen Stellung ist ohne Einfluß auf ihr bestehendes Verhältniß zur Beamtenwittwencasse.

§. 4. Versicherer der Beamtenwittwencasse, welche eine derart veränderte Stellung erhalten, daß sie nach den Bestimmungen der §§. 1—3 nicht mehr als pflichtige Interessenten anzusehen sind, bleiben gleichwohl für die von ihnen versicherten Pensionen Interessenten dieser Casse; jedoch finden die Bestimmungen des Art. 38 §. 1 a. und c. auf ihr Verhältniß zur Beamtenwittwencasse Anwendung.

Art. 15.

Pflichtquantum.

§. 1. Die Höhe der bei der Beamtenwittwencasse zu versichernden Pension (Pflichtquantum) richtet sich nach der Höhe des Dienst Einkommens, welche nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besoldung der Civilstaatsdiener und der Militärpersonen (Art. 16 des Civilstaatsdienergesetzes, Art. 8 §. 2 a. bis d. des Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienste *2c*) zu ermitteln ist.

§. 2. Hinsichtlich des Pflichtquantums gelten folgende nähere Bestimmungen.

a. Es müssen versichert werden bei einem Dienst Einkommen von jährlich

250 bis 300 Thlr.	ausschließlich,	4 Portionen,
300 = 400	"	5
400 = 500	"	6
500 = 600	"	8
600 = 700	"	10
700 = 800	"	12
800 = 900	"	14
900 = 1000	"	16
1000 = 1100	"	18
1100 = 1200	"	20
1200 = 1300	"	22
1300 = 1500	"	24
1500 = 1700	"	26
1700 = 1900	"	28
1900 = 2100	"	30
2100 = 2300	"	32
2300 Thlr und darüber.	"	34

b. Eine Erhöhung des Dienst Einkommens hat eine Erhöhung, eine Verminderung desselben nur auf Antrag des Versicherers eine Verminderung des Pflichtquantums nach Maßgabe der unter a. enthaltenen Abstufungen zur Folge. Bei einer Verminderung des Pflichtquantums ist dem Ver-

sicherer eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bestimmende Rückvergütung aus dem Cassensfonds auszusahlen. Einem Antrage der im Art. 14 §. 4 bezeichneten Versicherer auf Verminderung der versicherten Portionen oder auf das Aufhören der Versicherung gegen Gewährung einer Rückvergütung soll nur Folge gegeben werden, wenn besondere Billigkeitsgründe dafür vorliegen.

e. Angestellte (Art. 14), deren jährliches Dienst Einkommen 250 bis 500 Thlr. ausschließlich beträgt, können beim Eintritt in die Cassé oder bei einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens ihr Pflichtquantum um eine oder zwei Portionen erhöhen.

d. Angestellte (Art. 14), deren Dienst Einkommen weniger als 250 Thlr. jährlich beträgt, sind zwar zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse nicht verpflichtet, sie werden jedoch auf ihren Antrag nach Beibringung der im Art. 21 §. 2. vorgeschriebenen Eingaben zur Versicherung von 2, 3 oder 4 Portionen bei der Beamtenwittwencasse zugelassen und alsdann, soweit nicht hinsichtlich ihrer Ausnahme im Art. 16 §. 4 etwas anderes bestimmt ist, wie die übrigen pflichtigen Interessenten behandelt.

e. Für einzelne Dienstzweige kann mit Genehmigung des Staatsministeriums Angestellten mit einem jährlichen Dienst Einkommen unter 250 Thlr. die Versicherung von 2, 3 oder 4 Portionen bei ihrem Dienstantritt, ihrer Verheirathung oder einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens von der zur Anstellung befugten Behörde zur Pflicht gemacht werden.

f. Kirchenbeamten und Lehrern wird die bei einer unter Controle einer Staats- oder Kirchenbehörde stehenden inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer- Wittwencasse versicherte oder die ihren Ehefrauen aus einem Gemeindegewittwenfonds eventuell zustehende Wittwenpension in dem zu versichernden Pflichtquantum nach ganzen Portionen gekürzt; jedoch soll durch eine solche Kürzung eine Verminderung des bereits versicherten Pflichtquantums nicht eintreten.

g. Für Militärpersonen von Unterofficiersrang, welche bei einem Ausmarsch der Truppen mit in's Feld zu rücken

bestimmt sind, beträgt das Pflichtquantum für Feldwebel und ihnen im Range gleich Stehende 3, für Andere 2 Portionen.

h. Für Angestellte, welche eine Interessentin der Leibrentencasse oder eine Wittve heirathen, die aus der Beamten- oder allgemeinen Wittwencasse, aus einer inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwencasse oder einem Gemeindegewittwenfonds eine Pension bezieht und der die Pension für den Fall der Wiederverheirathung nicht entzogen ist, wird das Pflichtquantum um die Leibrente beziehungsweise die Pension nach ganzen Portionen vermindert.

i. Für Angestellte, welche vor Eintritt des Umstandes, welcher sie zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse pflichtig machte, ihrer Ehefrau bei einer auswärtigen Staatsanstalt bereits eine genügend gesicherte Wittwenpension versichert haben oder deren Ehefrau bereits eine solche Pension bezieht, ist auf ihren Antrag das Pflichtquantum um jene Pension nach ganzen Portionen zu vermindern.

Art. 16.

Anfang der Versicherung.

§. 1. Der Eintritt in die Beamtenwittwencasse und die Erhöhung des Pflichtquantums für die dazu Verpflichteten erfolgt unmittelbar an dem Tage, an welchem der die Pflichtigkeit begründende Thatumstand eingetreten ist. Als dieser Tag gilt bei einem die Pflichtigkeit oder die Erhöhung des Pflichtquantums begründenden Diensteynkommen derjenige Tag, von welchem an das Diensteynkommen bezogen wird.

§. 2. Der die Pflichtigkeit oder die Erhöhung des Pflichtquantums begründende Thatumstand ist innerhalb 4 Wochen, nachdem er eingetreten oder dem Betreffenden bekannt gemacht ist, von den Interessenten im Herzogthum Oldenburg der Direction, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld den Comptoirs, unter Angabe des zeitigen Diensteynkommens schriftlich anzuzeigen. Bei entstandener Interessenschaft sind dabei der Trauschein und falls die Geburtstage der Ehegatten in demselben nicht angegeben sind, die

Geburtscheine der Ehegatten anzulegen. Wer diese Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit macht, wird von der Direction den Umständen nach mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr., welche in den Sicherheitsfonds fließt, bestraft.

§. 3. Die Anmeldung und Aufnahme der im Art. 15 §. 2 g genannten Militairpersonen wird vom Militaircommando vermittelt. Dieselben sollen in der Regel auf Capitalfuß versichern, und soll ihnen die Versicherung auf Contributionsfuß nur mit Genehmigung des Militaircommandos gestattet werden.

§. 4. Für die Aufnahme solcher Interessenten, welche zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse lediglich berechtigt sind (Art. 15 §. 2 d), gelten die im Art. 21 für die Aufnahme freiwilliger Interessenten getroffenen Bestimmungen.

§. 5. Bei der Aufnahme in die Beamtenwittwencasse oder der Erhöhung des Pflichtquantums bedarf es, abgesehen von den Fällen des Art 15 §. 2 d, der Vorbringung von Gesundheitszeugnissen nicht.

§. 6. Ist jemand bei seiner Aufnahme in die Beamtenwittwencasse oder bei einer Erhöhung seines Pflichtquantums bereits Interessent der allgemeinen Wittwencasse, so findet auf seinen Antrag eine Versetzung aus der allgemeinen in die Beamtenwittwencasse statt, und ist alsdann die letztere aus dem Cassensfonds der erstern für die Uebernahme des Risicos zu entschädigen. Eine Verschiedenheit der Tarife beider Cassen wird durch eine Nachzahlung seitens des Versicherers oder durch eine Rückvergütung an denselben ausgeglichen.

Art. 17.

Rabattvergütung.

An dem aus der Staatscasse zu vergütenden Rabatt nehmen alle Versicherer der Beamtenwittwencasse, mit Ausnahme der im Hofdienst und im Privatdienst des Großherzogs Angestellten und der jetzigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse, in der Weise Theil, daß ihre tarifmäßigen Einschüsse in die Beamtenwittwencasse um $5\frac{5}{9}$ Procent vermindert werden.

Art. 18.

Rabatterhöhung.

§. 1. Die den Versicherern der Beamtenwittwencasse, mit Ausnahme der jetzigen freiwilligen Interessenten, zustehende Rabatterhöhung (Art. 7 §. 2 b) wird für die auf Contributionsfuß eingetretenen nach Verhältniß ihrer Beiträge, für die auf Capitalfuß eingetretenen nach Verhältniß der ihrem Einschußcapital entsprechenden Beiträge berechnet.

§. 2. Der Betrag der Rabatterhöhung ist periodisch von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 3. Die Rabatterhöhung wird halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 4. Die Berechtigung zur Theilnahme an der fällig gewordenen Rabatterhöhung beginnt mit dem Eintritt in die Beamtenwittwencasse.

§. 5. Im übrigen gelten hinsichtlich der Rabatterhöhung die hinsichtlich der Dividenden im Art. 36 §. 2 und 3 und Art. 37 §. 1 a und b getroffenen Bestimmungen.

2. Freiwillige Versicherungen.

Art. 19.

Berechtigung zum Eintritt.

Zum Eintritt in die allgemeine Wittwencasse und in die Waisencasse sind alle Staatsangehörige, mit Ausnahme der im effectiven Dienst stehenden Militairpersonen von Officiersrang und der im Art. 15 §. 2 g genannten, sowie der Seefahrer (Schiffer, Lootsen, Fischer u. s. w.), zum Eintritt in die Leibrentencasse sind alle Staatsangehörige ohne Ausnahme berechtigt, nachdem sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Art. 20.

Höhe der Versicherungen.

§. 1. Eine Wittwenpension darf bei der allgemeinen

Wittwencasse nicht über 300 Thlr., eine Waisenpension für einen Versicherten nicht über 150 Thlr., für mehrere von demselben Versicherer Versicherte nicht über 400 Thlr., eine Leibrente nicht über 300 Thlr. jährlich hinausgehen.

Bestehende Versicherungen, welche die hier festgesetzten Summen überschreiten, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 2. Eine Versicherung kann durch Nachversicherung bis auf die eben bezeichneten Maxima erhöht werden, doch ist eine solche Nachversicherung in Betreff des zu leistenden Einschusses und der vorgeschriebenen Eingaben (Art. 21 §. 2) als eine neue Versicherung anzusehen.

Art. 21.

Aufnahme.

§. 1. Die Aufnahme der freiwilligen Interessenten geschieht alljährlich am 1. Januar und 1. Juli. Die Anträge auf Versicherungen sind spätestens zwei Monate vor diesen Aufnahmeterminen, unter Angabe der zu versichernden Pension oder Leibrente und mit den Geburtscheinen der Versicherer und der zu Versichernden oder der Leibrentner, im Herzogthum Oldenburg bei der Direction, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bei den Comptoirs einzureichen.

§. 2. Die Aufnahme in die allgemeine Wittwen- und die Waisencasse ist außerdem durch die Einlieferung folgender Eingaben bedingt:

- a. einer Declaration zur Anmeldung nach dem Formular der Anlage A.,
- b. eines Gesundheitszeugnisses des Versicherers nach dem Formular der Anlage B.,
- c. eines Gutachtens eines mit dem Antragsteller weder verwandten noch verschwägerten Interessenten der betreffenden Casse nach dem Formular der Anlage C.

Diese Eingaben sind frühestens sechs und spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Aufnahmetermin (§. 1.) einzuliefern und dürfen bei der Einlieferung nicht über 14 Tage alt

sein. Formulare zu denselben werden von der Direction und den Comptoirs unentgeltlich abgegeben.

§. 3. Die unrichtige Angabe des Alters des Versicherers oder des zu Versichernden und falsche Angaben oder Verheimlichung der Wahrheit in den im §. 2 erwähnten Eingaben ziehen, wenn sie dem Versicherer oder dem zu Versichernden bekannt waren, den Verlust aller Ansprüche aus der Versicherung nach sich.

§. 4. Vor der Aufnahme muß der erste halbjährliche Beitrag oder das Einschußcapital eingezahlt und wenn die Aufnahme in die Waisencasse auf Contributionsfuß erfolgen soll, für die Zahlung sämtlicher Beiträge und die im Art. 38 §. 3 bestimmte eventuelle Nachzahlung genügende Sicherheit geleistet sein.

§. 5. Die Direction kann die Aufnahme in die allgemeine Wittwen- und in die Waisencasse, auch wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, verweigern, sobald ihr aus irgend einem Grunde die Aufnahme für die Casse zu gefährlich erscheint.

3. Einschüsse.

Art. 22.

Zahlung der Einschüsse.

§. 1. Die halbjährlichen Beiträge und die Einschußcapitale werden beim Eintritt und die erstern ferner an jedem 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 2. Die fälligen Einschüsse, mit Ausnahme der im §. 3. bezeichneten, sind vor den im §. 1 bestimmten Terminen während der letzten drei Wochen der Monate December und Juni einzuzahlen, und werden zurückgezahlt, wenn die Interessenschaft nicht zu Stande kommt oder vor dem Fälligkeitstermine (§. 1) aufhört. Bei einem späteren Aufhören der Interessenschaft findet eine Rückzahlung nicht statt.

§. 3. Die Beiträge pflichtiger Interessenten, welche für den Zeitraum von dem Eintritt beziehungsweise der Erhöhung

des Pflichtquantums bis zu dem nächsten oder dem auf die geschehene Anzeige (Art. 16 §. 2) folgenden 1. Januar oder 1. Juli zu entrichten sind, werden nach Verhältniß dieses Zeitraums berechnet und sind zugleich mit den nächstfolgenden halbjährlichen Beiträgen zu zahlen. Die Einschusscapitale pflichtiger Interessenten sind in der nächsten Zahlungszeit (§. 2.) mit Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen werden nach dem der Tarifberechnung zum Grunde gelegten Zinsfuß für den Zeitraum von dem Eintritt beziehungsweise der Erhöhung des Pflichtquantums bis zum Ablauf der nächsten Zahlungszeit (§. 2) berechnet.

§. 4. Die Entrichtung der halbjährlichen Beiträge pflichtiger Interessenten, welche aus einer Staatscasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, erfolgt durch Kürzung von dem Gehalte, der Pension oder dem Wartegelde.

§. 5. Für die Einzahlung der Einschusscapitale der im Art. 15 §. 2 g. genannten Militairpersonen hat das Militair-Commando Sorge zu tragen.

Art. 23.

Rückstände.

§. 1. Für rückständige Beiträge sind 5 Procent jährlicher Zinsen und, wenn nicht eine Frist bewilligt ist, außerdem 1 Groschen Brüche für jeden rückständigen Thaler und für jeden vollen Monat, um den die Zahlung verspätet ist, zu zahlen.

§. 2. Haben die Rückstände ihren Grund in einer Verspätung oder Unterlassung der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeigen, so sind für dieselben 5 Procent jährlicher Zinsen ohne Brüche zu berechnen.

§. 3. Rückständige Beiträge pflichtiger Interessenten sind, wenn sie ein Vierteljahr unbezahlt geblieben sind, mit Zinsen und etwaigen Brüchen auf Ersuchen der Buchhalter von dem Gehalt, der Pension oder dem Wartegelde in Abzug zu bringen oder wie Staatsabgaben im Verwaltungswege beizutreiben.

§. 4. Die Zinsen der rückständigen Beiträge sind für die Zeit vom Ablauf der im Art. 22 §. 2 und 3 bestimmten Frist bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung der Beiträge erfolgt, zu entrichten.

§. 5. Erfolgt vor Entrichtung der Rückstände, der Zinsen und der Brüche das Aufhören der Interessenschaft des Versicherers

a) durch den Tod des Versicherten oder durch eine Ehescheidung (Art. 27), so bleibt der Versicherer für die Nachzahlung verhaftet,

b) durch den Tod des Versicherers, so haften, für den Fall des Art. 29 jedoch nur, wenn die Wittwe eine Pension in Anspruch nimmt, die Erben des Versicherers für die rückständigen Summen. Diese werden jedoch zunächst von den fälligen Pensionen zurückbehalten, und kann der Pensionsberechtigte die Erstattung dieser Abzüge von den Erben des Versicherers fordern.

§. 6. Die Rückstände sind in Zweifelsfällen nach dem Contributionsfuß zu berechnen.

§. 7. Die Brüche wegen rückständiger Beiträge fließen in den Sicherheitsfonds.

3. Pensionen und Leibrenten.

Art. 24.

Dauer der Pensions- und Rentenberechtigung.

§. 1. Die Pensionsberechtigung nimmt mit dem Todestage des Versicherers ihren Anfang und dauert bei den Wittwencassen bis zum Todestage des Versicherten ohne Rücksicht auf eine etwaige Wiederverheirathung, bei der Waisencasse bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre oder bis zum Todestage des Versicherten, falls dieser vorher eintritt.

§. 2. Die Berechtigung zum Bezug einer Leibrente nimmt mit dem Eintritt des Leibrentners ihren Anfang und dauert bis zum Todestage desselben.

Art. 25.

Berechnung der Pensionen und Leibrenten.

§. 1. Die erste Pension oder Leibrente wird nach Verhältniß des Zeitraums vom Eintritt der Pensions- oder Rentenberechtigung bis zum nächsten Fälligkeitstermin (Art. 26. §. 1), die letzte nach Verhältniß des Zeitraums vom letzten Fälligkeitstermin bis zum Aufhören der Berechtigung berechnet. Hört die Berechtigung vor dem ersten Fälligkeitstermin auf, so kommt nur der Zeitraum vom Eintritt bis zum Aufhören derselben in Betracht.

Art. 26.

Fälligkeit und Auszahlung der Pensionen und Leibrenten.

§. 1. Die Pensionen und Leibrenten werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 2. Die Auszahlung der Pensionen und Leibrenten geschieht im Herzogthum Oldenburg in der ersten Hälfte, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld an den ersten vier Tagen der Monate Januar und Juli gegen Quittung der zur Empfangnahme Berechtigten und erforderlichen Falles gegen eine Bescheinigung des Beichtvaters oder im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck des Gemeindevorstehers, im Fürstenthum Birkenfeld des Bürgermeisters, über das Leben des Pensionisten oder Leibrentners.

§. 3. Die Pensionen und Leibrenten sind durch die Berechtigten oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter im Herzogthum Oldenburg von dem Cassensführer, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von den Buchhaltern innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen abzufordern.

§. 4. Sind Pensionen und Leibrenten ein Jahr nach dem Fälligkeitstermin (§. 1.) noch nicht abgefordert, so ist von der Direction beziehungsweise den Comptoirs eine öffentliche Aufforderung zur Meldung und Empfangnahme zu erlassen, unter Androhung des Verlustes der fällig gewordenen und der vor der Meldung noch fällig werdenden Pensionen und Leibrenten. Sind sie nach Ablauf des zweiten Jahres noch nicht abgefordert, und ist der Direction beziehungsweise den Comptoirs inzwischen keine sichere Kunde über den Tod

des Pensionisten oder Leibrentners zugegangen, so ist dieser als an dem Tage, an welchem die zuletzt ausgezahlte Pension oder Leibrente fällig geworden, verstorben anzusehen. Eine spätere Meldung des Pensionisten oder Leibrentners hat den Wiedereintritt in die Pensions- oder Rentenberechtigung zur Folge, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Pensionen oder Leibrenten, welche nach der Meldung fällig werden.

Ist dagegen vor Ablauf des zweiten Jahres der Direction beziehungsweise den Comptoirs sichere Kunde über den Tod des Pensionisten oder Leibrentners zugegangen, so fallen die bis zum Tode des Pensionisten oder Leibrentners fällig gewordenen Pensionen oder Leibrenten dem Sicherheitsfonds anheim, wenn sie nicht von den Erben vor Ablauf des zweiten Jahres abgefordert sind.

Art. 27.

Verhältnisse nach einer Ehescheidung.

§. 1. Mit einer Ehescheidung hört die Verpflichtung des Ehemannes zur Fortbezahlung der Beiträge in die Beamten- und allgemeine Wittwencasse auf.

§. 2. Die geschiedene Ehefrau wird hinsichtlich ihres Anspruchs auf die für sie versicherte Pension und des Ausschlusses (Art. 38.) als nicht geschieden betrachtet; jedoch findet, auch wenn sie in der Beamtenwittwencasse versichert ist, die Bestimmung des Art. 38. §. 1. c. auf sie Anwendung.

§. 3. Der Ehescheidung wird die Sonderung von Tisch und Bett auf Lebenszeit gleich geachtet.

Art. 28.

Entziehung der Wittwenpension zu Gunsten der Kinder.

Ein Ehemann, welcher aus eignen oder im Falle einer vollständigen Gütergemeinschaft gemeinschaftlichen Mitteln oder aus ihm zuständigen Einnahmen eine Wittwenpension versichert hat, kann über dieselbe in der Art verfügen, daß er sie seiner Wittve für den Fall ihrer Wiederverheirathung zu Gunsten seiner Kinder entzieht. Die Pension ist nach der

Wiederverheirathung der Wittve bis zu deren Tode an die Kinder oder deren Erben, der Verfügung des verstorbenen Versicherers gemäß, auszuführen.

Art. 29.

Verlust der Pensionsberechtigung der Wittve eines pflichtigen Interessenten.

Ist ein pflichtiger Interessent vor der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeige und vor der Leistung des wegen des Eintritts oder einer Erhöhung des Pflichtquantums erforderlichen Einschusses gestorben, so verliert seine Wittve ihren Anspruch auf die nach den Bestimmungen des Art. 15 zu bemessende Pension, wenn sie denselben nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes bei der Direction oder den Comptoirs geltend macht.

Art. 30.

Pensionen der im Felde gebliebenen Unterofficiere.

Bleibt eine der im Art. 15 §. 2 g. genannten Militairpersonen vor dem Feinde, oder stirbt sie im Felde, so wird die aus der Beamtenwittwencasse der Wittve begleichende Pension auf die Staatscasse übernommen, an welche dagegen aus dem Cassenfonds der erstern die von dem Versicherer geleiteten Einschüsse, jedoch ohne Zinsen, auszuführen sind.

Art. 31.

Unzulässigkeit des Arrestes, der Zwangsvollstreckung, der Zuziehung zur Concurssmasse, der Cessionen und Anweisungen.

Die Pensionen und Leibrenten können weder mit Arrest belegt, noch zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht, noch zur Concurssmasse gezogen werden. Cessionen derselben und Anweisungen auf dieselben sind ungültig.

5. Tarife.

Art. 32.

Berechnung der Tarife.

§. 1. Die nach dem Alter der Versicherer und der zu Versicherenden beziehungsweise der Leibrentner unter Anwendung

der Wahrscheinlichkeitsregeln zu berechnende Höhe der Ein-
schußcapitale und der Beiträge wird in Tarifen festgesetzt.

§. 2. Bei der Berechnung der Tarife ist der Zahlungs-
modus der Einschüsse (Art. 22 §. 1 und 2) und der Berech-
nungs- und Zahlungsmodus der Pensionen und Leibrenten
(Art. 25 und 26 §. 1 und 2) zu berücksichtigen und eine, so
weit thunlich, aus den Erfahrungen der Anstalt abgeleitete
Sterbetafel, so wie ein den Verhältnissen möglichst entsprechen-
der Zinsfuß zum Grunde zu legen. Die Administrationskosten
der Anstalt sind außer Berechnung zu lassen.

§. 3. Die Einführung neuer und die Aenderung be-
stehender Tarife erfolgt im Verordnungswege.

Art. 33.

Berechnung der Einschüsse.

Bei Berechnung der nach den Tarifen zu leistenden Ein-
schüsse ist das Alter des Versicherers beziehungsweise Leibrent-
ners am Aufnahmeterrnin nach vollen Jahren, wobei die über
das letztvollendete Lebensjahr hinausgehenden Monate, wenn
deren unter 6 sind, gar nicht, wenn deren 6 und darüber
sind, für ein volles Jahr angeschlagen werden anzusehen.
Das Alter des zu Versichernden dagegen ist nach dem auf
die angegebene Weise bestimmten Alter des Versicherers und
der wirklichen Differenz zwischen dem Alter des Versicherers
und des zu Versichernden nach halben Jahren in der Art zu
bestimmen, daß bei der Altersdifferenz eine Zeit von weniger
als 3 Monaten gar nicht, von 3 bis zu 9 Monaten aus-
schließlich für ein halbes Jahr und von 9 Monaten und dar-
über für ein volles Jahr angeschlagen wird.

Art. 34.

Tarifänderungen.

§. 1. Wenn die Dividenden (Art. 35) bei einer Casse
dauernd 25 Procent der Beträge oder der Leibrenten über-
steigen, oder wenn für einen Cassensonds dauernd Zuschüsse

aus dem Sicherheitsfonds erforderlich werden, so ist der Tarif der betreffenden Cassé zu ändern.

§. 2. Bei Tarifänderungen finden die neuen Tarife auf bereits bestehende Versicherungen nur dann Anwendung, wenn

- a) bei erhöhten Tariffätzen die betreffenden Interessenten innerhalb sechs Wochen nach geschener öffentlicher Aufforderung der Direction darauf antragen,
- b) bei erniedrigten Tariffätzen die Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums es anordnet.

6. Dividenden.

Art. 35.

Vertheilung der Dividenden.

§. 1. Die künftig erzielten Ueberschüsse einer Cassé sollen, so weit sie nicht zum Ersatz der aus dem Sicherheitsfonds etwa empfangenen Zuschüsse (Art. 7 §. 1) zu verwenden oder zur Deckung wahrscheinlicher späterer Verluste zurückzuhalten sind, durch Dividendenzahlung unter die Versicherer beziehungsweise Leibrentner der betreffenden Cassé vertheilt werden.

§. 2. An den Dividenden nehmen die auf Contributionsfuß eingetretenen Versicherer der Wittwencassen und der Waisencassé nach Verhältniß ihrer Beiträge, die auf Capitalfuß eingetretenen Versicherer dieser Cassen nach Verhältniß der ihrem Einschusscapital entsprechenden Beiträge, die Leibrentner nach Verhältniß ihrer Leibrente Theil.

§. 3. Eine Dividende soll nur dann vertheilt werden, wenn sie mindestens $3\frac{1}{3}$ Procent des Beitrags oder der Leibrente beträgt, jedoch 50 Procent des Beitrags oder der Leibrente nicht übersteigen. Sie soll nur im Verhältniß von vollen Groschen auf den Thaler berechnet und nur nach halben Groschen ausgezahlt werden.

§. 4. Die zu vertheilende Dividende wird, sobald ihr

Betrag festgestellt ist, am 1. Januar und 1. Juli des folgenden Jahres fällig.

Art. 36.

Berechtigung zur Theilnahme.

§. 1. Berechtigt zur Theilnahme an der Dividende sind, so weit nach den folgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen eintreten, alle beim Eintritt des Fälligkeitstermins vorhandenen Versicherer oder Leibrentner der betreffenden Casse.

§. 2. Das Recht der auf Capitalsfuß eingetretenen Versicherer auf die von ihnen nicht gehobene Dividende (Art. 37 §. 1 b.) geht bei ihrem Tode oder Ausschluß (Art. 38) auf die von ihnen Versicherten über.

§. 3. Die Interessenten der Beamtenwittwencasse, welche wegen Unterlassung oder Verspätung der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeige mit ihren Einschüssen im Rückstand geblieben sind, haben für ihre desfalls zu leistende Nachzahlung keinen Anspruch auf eine Dividende.

§. 4. Bei Tarifänderungen ist für die nach den bisherigen niedrigeren Tariffätzen bewirkten Versicherungen die Theilnahme an der Dividendenzahlung von der Uebernahme der erhöhten Tariffätze seitens der betreffenden Versicherer abhängig. Bei nicht geschעהener Uebernahme fließen die für die gedachten Versicherungen zu berechnenden Dividenden in den Sicherheitsfonds. Die Theilnahme an der Dividendenzahlung kann jedoch von der Direction auch ohne Uebernahme der erhöhten Tariffätze zugelassen werden, wenn bei Einführung des neuen Tarifs ein Ersatz aus dem betreffenden Cassefonds an den Sicherheitsfonds nicht zu leisten war.

§. 5. Für die nach dem Tarif vom 11. März 1782 versicherten Leibrenten nehmen die Leibrentner an einer Dividende nicht Theil. Die für diese Leibrenten zu berechnenden Dividenden fließen in den Sicherheitsfonds.

§. 6. Die bisherigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse sind von der Theilnahme an der Dividendenzahlung ausgeschlossen.

Art. 37.

Auszahlung der Dividenden.

§. 1. Die Auszahlung der Dividenden geschieht in folgender Weise:

- a. Für die auf Contributionsfuß eingetretenen Interessenten der Wittwencassen und der Waisencasse wird der halbjährliche Beitrag um den Betrag der mit demselben gleichzeitig fälligen Dividende vermindert.
- b. Den auf Capitulsfuß eingetretenen Interessenten der Wittwencassen und der Waisencasse wird die Dividende gutgeschrieben und von fünf zu fünf Jahren von der Direction ein Termin bekannt gemacht, an welchem der Gesamtbetrag der inzwischen aufgelaufenen Dividenden und deren bis dahin mit halbjährlich $1\frac{2}{3}$ Procent zu berechnenden Zinsen abzufordern ist. Zu einer frühern Zeit erfolgt die Auszahlung der Dividenden und Zinsen nur beim Aufhören der Intetessenschaft des Versicherers. Gelangt in diesem Falle der Versicherte zum Genuß der Pension oder zu einer Rückvergütung aus der Casse (Art. 38 §. 2), so geschieht die Auszahlung mit der Zahlung der ersten Pension beziehungsweise der Rückvergütung. Ist vor Ablauf von zwei Jahren nach dem bekannt gemachten Zahlungstermin beziehungsweise dem Aufhören der Intetessenschaft des Versicherers der Betrag der stehen gebliebenen Dividenden und deren Zinsen bei der Casse nicht abgefordert, so fällt derselbe dem Sicherheitsfonds anheim.
- c. An die Leibrentner wird die Dividende zugleich mit der Leibrente ausgezahlt.

§. 2. Die Höhe der zur Auszahlung kommenden Dividenden ist von der Direction vor dem ersten Fälligkeitstermin bekannt zu machen.

7. Ausschluß aus den Wittwencassen und der Waisencasse.

Art. 38.

§. 1. Der Ausschluß erfolgt:

- a. aus den Wittwencassen und der Waisencasse, wenn der Versicherer in ausländischen Militairdienst tritt, oder sich einem Berufe widmet, welcher von dem Eintritt in die allgemeine Wittwen- und die Waisencasse ausschließt (Art. 19). Versicherer der Beamtenwittwencasse, welche in den hiesigen Militairdienst treten, bleiben jedoch Interessenten dieser Casse und ist den in den Militairdienst tretenden Versicherern der allgemeinen Wittwencasse eine Versetzung aus derselben in die Beamtenwittwencasse nach den Bestimmungen des Art. 16 §. 6 gestattet;
- b. aus der allgemeinen Wittwen- und der Waisencasse, wenn der Versicherer sein Leben durch Selbstmord verkürzt;
- c. aus der allgemeinen Wittwencasse, wenn fällige Beiträge sechs Monate rückständig geblieben sind und eine Anmahnung unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg geblieben oder unausführbar gewesen ist.

§. 2. Der Ausschluß hat, abgesehen von den etwa stehen gebliebenen Dividenden und Rabatterhöhungen (Art. 37 §. 1 b und Art. 18 §. 5), den Verlust aller Ansprüche des Versicherers und der durch ihn Versicherten an die Anstalt zur Folge. Ist jedoch der Ausschluß Folge eines Selbstmordes des Versicherers, oder der Versicherte durch den Umstand, welcher den Ausschluß herbeigeführt hat, in eine ähnliche Lage wie durch den Tod des Versicherers versetzt, so soll, so weit zur Zeit des Ausschlusses die Verpflichtung der Casse gegen den Versicherer oder Versicherten diejenige des Versicherers gegen die Casse etwa übertraf, dem Versicherten eine Rückvergütung aus der betreffenden Casse ausbezahlt werden. Kommt diese Rückvergütung nicht zur Auszahlung, so fließt sie in den Sicherheitsfonds.

§. 3. Ist beim Ausschluß aus der Waisencasse die erlöschende Verpflichtung derselben gegen den Versicherer oder Versicherten geringer, als die Verpflichtung des Versicherers gegen die Cassé, so ist an diese eine entsprechende Nachzahlung von dem Versicherer oder dessen Bürgen zu leisten.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 39.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, so weit sie nicht in diesem Gesetze aufrecht erhalten oder als Uebergangsbestimmungen für diejenigen Angestellten, welche zur Zeit der Ausdehnung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse-Verordnungen auf einzelne Landestheile bereits in diesen angestellt waren, zu betrachten sind, werden aufgehoben.

Art. 40.

Uebergangsbestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen der Art. 1, Art. 15 §. 2 a., c. und d., Art. 16 §. 6, Art. 20, Art. 21 §. 2 und Art. 33 treten mit der Verkündung dieses Gesetzes in Wirksamkeit. Bis zum Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes findet das, was in den erwähnten Bestimmungen über die Beamtenwittwencasse gesagt ist, auf diejenigen Versicherungen, für welche nach den bisherigen Bestimmungen eine Rabattvergütung gezahlt wird, und was hinsichtlich der allgemeinen Wittwencasse gesagt ist, auf die übrigen Versicherungen bei der Wittwencasse Anwendung.

§. 2. Die bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen pflichtigen Versicherer haben bei einer Erhöhung ihres Dienst- einkommens ihr Pflichtquantum nach Maßgabe des Art. 15 §. 2 a. zu erhöhen; ohne Erhöhung ihres Dienst- einkommens findet eine solche Erhöhung des Pflichtquantums nur statt,